

# Die „Bahá'í-Entscheidung“

Dissertationspreis 2005 für Dr. Emanuel Towfigh

Religionsgemeinschaften bedürfen, um rechtlich zu existieren und ihren Auftrag in dieser Welt erfüllen zu können, der rechtlichen Verfassung: der Statuten, die ihren inneren Aufbau und die Funktionsweise ihrer Organe regeln, und einer rechtlichen Form, um als Rechtssubjekt in der Gesellschaft handlungsfähig zu sein. Wie alle Rechtsgenossen sind auch die Religionsgemeinschaften dem staatlichen Recht unterworfen. Ihre inneren Strukturen werden im Rahmen des staatlichen Rechts von den religiösen Normen bestimmt. Das Grundrecht der Religionsfreiheit umfaßt prinzipiell auch das Recht, sich nach den religiösen Vorgaben zu organisieren. Das komplizierte Neben- und Miteinander des staatlichen und des religiösen Rechts ist Gegenstand des Staatskirchenrechts, eines Fachbereichs, der dem öffentlichen Recht — dem Staatsrecht — zugehört.

## Bundesverfassungsgericht entscheidet

Die Frage, wie weit das Selbstorganisationsrecht der Religionsgemeinschaften reicht, war auch für die vereinsrechtlich organisierte Bahá'í-Gemeinde von existentieller Bedeutung, als in den 80er Jahren das Amtsgericht Tübingen dem dortigen Geistigen Rat die Eintragung in das Vereinsregister versagte, weil die uns in unseren heiligen Texten vorgegebenen Rechtsstrukturen mit dem Vereinsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht kompatibel seien — eine Entscheidung, die von sämtlichen Obergerichten bestätigt wurde, bis sie auf die Verfassungsbeschwerde des Nationalen Geistigen Rates hin durch das Bundesverfassungsgericht aufgehoben wurde. Diese Entscheidung — eine der wenigen

auf dem Gebiet des Staatskirchenrechts — ist in die Rechtsgeschichte eingegangen. Sie ist heute als die „Bahá'í-Entscheidung“ jedem Studenten des Staatsrechts bekannt.

## Staatskirchenrecht gewinnt an Aktualität

Das Staatskirchenrecht hat in der Gegenwart zunehmend Aktualität gewonnen, wie etwa Fragen zum Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, der den „Zeugen Jehovas“ verliehen wurde und um den sich auch islamische Verbände bemühen, oder die Frage des rituellen Schlachtens durch Muslime und des islamischen Religionsunterrichts. Auch die Frage, welche Organisationsform der Bahá'í-Gemeinde auf Dauer angemessen ist, ist eine solche des Staatskirchenrechts — ein Spezialgebiet, auf dem sich nicht jeder Jurist zu Hause fühlt. Da war es höchst verdienstvoll, dass ein Bahá'í sich dieser Thematik angenommen hat.

Dr. Emanuel Towfigh hat seine rechtswissenschaftliche Dissertation über das Thema „Die rechtliche Verfassung von Religionsgemeinschaften - Eine Untersuchung am Beispiel der Bahá'í“ geschrieben, die soeben im Verlag Mohr Siebeck, Tübingen 2006, erschienen ist (ISBN 3-16-148847-4).

## Beziehung von Staat und Religion

Untersucht wird hier das komplizierte Beziehungsverhältnis von Staat und Kirche (bzw. heute: Religionsgemeinschaften) und gibt im ersten Teil einen komprimierten und sehr klaren Überblick über die historische, bis ins Mittelalter reichende Entwicklung der Grundlagen unseres Religions-

verfassungsrechts, das seine heutige Ausgestaltung in der jüngeren deutschen Geschichte erfahren hat.

## Grundlagen des Bahá'í-Gemeinderechts

Im zweiten Teil wird diesen Grundlagen das Recht der Bahá'í-Gemeinde gegenübergestellt. Er enthält einen Überblick über die historische Entwicklung des Glaubens, eine Einführung in seine theologischen Grundlagen (Gottesbegriff, Offenbarung, Menschenbild, Bund, Gemeinde) und sodann eine Darstellung der Grundstrukturen des Rechts der Gemeinde, insbesondere der Rechtsquellen und der zeitlichen Geltungsdauer der Rechtsnormen und des institutionellen Aufbaus.

## Rechtsgestaltung der Bahá'í-Gemeinde

Nach meiner 1957 veröffentlichten Dissertation, die die Gemeindeordnung im Vergleich zum kanonischen Recht behandelte, ist dies nach fast fünfzig Jahren wohl weltweit die zweite juristische Dissertation, die diesen Gegenstand und die gesamte seitherige Entwicklung mit den Änderungen, die die Vakanz des Hütertums mit sich brachte, darstellt. Dabei wurde der zweiten Pfeiler unserer Ordnung, der mit dem Begriff „die Gelehrten“ (die den „Herrschenden“ gegenüberstehen) verbunden ist und den ich in meiner Einführung in das Bahá'í-Recht (*Kirche und Recht*, 2001) weitgehend ausgeklammert hatte, erstmals einer wissenschaftlich-methodischen Untersuchung unterzogen. Das Kapitel endet mit einer Darstellung der gegenwärtigen Rechtsgestaltung der Bahá'í-Gemeinde, deren gewählte Institutionen entweder

als rechtsfähige oder als nicht-rechtsfähige Vereine organisiert sind.

## Diskussion der Rechtsformen

Im abschließenden dritten Kapitel werden die Kriterien des Kirchenverfassungsrechts auf die Bahá'í-Gemeinde angewandt. Die zur Verfügung stehenden, unterschiedlichen Rechtsformen werden diskutiert mit dem Ergebnis, dass die Rechtsform der Körperschaft des öffentlichen Rechts für die Bahá'í-Gemeinde die mit Abstand günstigste Rechtsform darstellt.

## Bahá'ítum als ernstzunehmender Rechtsbestand

Für die herausragende Qualität dieser Arbeit hat die Universität Münster Dr. Towfigh den „Dissertationspreis 2005 für die jahresbeste Dissertation im Bereich der Rechtswissenschaften“ zuerkannt. Diese Ehrung dokumentiert auch, dass das Bahá'ítum in der (Rechts)Wissenschaft nicht als obskure Randerscheinung angesehen wird, sondern als ernstzunehmender Forschungsgegenstand Anerkennung findet. Ein Indikator für den Rang des Werks ist auch die Tatsache, daß es in dem renommierten Verlag Mohr Siebeck als Band 80 der Reihe *Ius Ecclesiasticum* erschienen ist. Man darf dem Autor für diese Leistung herzlich gratulieren!

Das 269 Seiten umfassende Werk ist für den Nichtjuristen zwar keine einfache Lektüre, doch sein Teil 2 ist hervorragend geeignet als Nachschlagewerk zur Bahá'í-Gemeindeordnung und zu konkreten Verfahrensfragen, zumal das Buch einen umfangreichen Index aufweist.

Dr. Udo Schaefer